

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Ehingen
vom 23.04.2026**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ehingen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Neuherstellung ihrer Entwässerungseinrichtung einen Beitrag. Die Maßnahmen für die Neuherstellung sind in Anlage 1 beschrieben; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,21 €
- b) pro m² Geschossfläche 20,43 €.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 8a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	120 €/Jahr,
bis	10 m ³ /h	240 €/Jahr,
bis	16 m ³ /h	480 €/Jahr,
über	16 m ³ /h	960 €/Jahr.

§ 9 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser 3,25 €.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 36 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 9 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 36 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10

Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschaften, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschaftnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 12 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 13 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschaftdner

Die Beitrags- und Gebührenschaftdner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.08.2022 – zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der BGS-EWS vom 05.12.2024 – außer Kraft.

Ehingen, den 29.04.2026

Gemeinde Ehingen

Friedrich Steinacker
1. Bürgermeister



Maßnahmenbeschreibung, Stand 11.02.2026

(1) Die Gemeinde Ehingen nimmt eine Neuherstellung ihrer Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen vor:

- **A)** den Neubau der Kläranlage Ehingen mit PV-Anlage einschl. der Anpassung des RÜB Ehingen
- **B)** den Neubau der Druckleitung vom Ortsteil Beyerberg zur Kläranlage Ehingen, und
- **C)** den Neubau der Druckleitung vom Ortsteil Lentersheim zur Kläranlage Ehingen.

A) Zum Neubau der Kläranlage Ehingen mit PV Anlage einschl. der Anpassung des RÜB Ehingen

Die bis dato bestehende Scheibentauchkörperanlage der Kläranlage Ehingen ist sanierungsbedürftig geworden und genügt den erhöhten Reinigungsanforderungen nicht mehr; sie wird aufgelassen.

In der neuen Kläranlage Ehingen wird auch das Abwasser aus den Ortsteilen Beyerberg, Dambach und Lentersheim gereinigt. Die genannten Ortsteile mit Ausnahme von Dambach verfügen bisher über eigene Kläranlagen (Abwasserteich bzw. Scheibentauchkörperanlage), die aufgelassen werden.

Die neue Kläranlage Ehingen wird als Belebungsanlage mit simultaner aerober Schlammstabilisierung und einer Ausbaugröße von 2.700 EW ausgeführt. Sie wird – südlich der bis dato bestehenden Kläranlage – auf einem von der Gemeinde erworbenen Grundstück errichtet.

Zur mechanischen Reinigung (mechanischen Reinigungsstufe) wird eine Kompaktanlage mit Rechen, belüftetem Längssandfang inkl. seitlichem Schwimmstoffabscheider und automatischer Räumung in einem neuen Maschinengebäude angeordnet. Der Ablauf der Kompaktanlage fließt gedrückt in das nachfolgende Belebungsbecken. Die Anlage wird durch eine Sandwaschanlage ergänzt. Das aus dem Abwasser entnommene Rechengut wird gewaschen, gepresst und in Containern abgelegt. Der Überschussschlamm wird in einem Schlammstapelbehälter statisch eingedickt und in der Schlammmentwässerung maschinell entwässert. Das Filtratwasser wird der Anlage wieder zugeführt. Der entwässerte Schlamm wird über einen Dienstleister entsorgt.

Die biologische Abwasserreinigung (biologische Reinigungsstufe) und Nachklärung mit Schlammrückführung erfolgt in einer Variante des Belebungschlammverfahrens; eingesetzt wird das dreiphasige BIOCOS-Verfahren (biological combined system). In der Umwälzungsphase (U) wird der belebte Schlamm zurückgeführt und mit Wasser vermischt. In der Vorabsetzphase (V) sedimentiert der Schlamm nach Abschalten der Umwälzung. Und in der Abzugsphase (A) wird das Klarwasser abgezogen.

Für die Phosphorelimination wird eine Fällmittelstation aufgestellt (doppelwandiger Fällmitteltank). Der Überschussschlamm wird aerob stabilisiert und in einem Schlammspeicher gepuffert und bis zur Entwässerung eingedickt.

Dazugehörig wird ein **Betriebsgebäude** parallel zum BIOCOS-Becken errichtet. Im Anschluss wird die Schlammmentwässerung untergebracht. Das Betriebsgebäude wird eingeschossig mit einem Pultdach ausgeführt. In diesem sind untergebracht:

**Anlage 1 zu § 1 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Ehingen vom 23.04.2026 (BGS-EWS)**

- Schaltwarte
- NSHV
- Labor
- Gebläseraum
- Umkleiden und Sanitärraum.

Weiter wird ein **Maschinengebäude** neu errichtet. Dieses beinhaltet die Rechen-Sandfang-Kompaktanlage. Im angrenzenden Raum werden die erforderlichen Schaltschränke und die Brauchwasserstation aufgestellt.

8

EMSR: Außer den maschinenspezifischen Schaltanlagen und notwendigen Vor-Ort-Steuerstellen werden alle weiteren Schaltanlagen in den Elektroräumen des Betriebs- oder Maschinengebäudes untergebracht. Zur Elektroanlage gehören weiter:

- Haus- und Beleuchtungstechnik
- Prozessleitsystem
- Störmeldesystem

Folgende wesentliche Anlagenteile sind vorgesehen:

- Einlaufhebewerk mit Schneckenpumpe im Zulaufbereich vor Maschinengebäude angeordnet
- Kompaktanlage, ausgelegt auf einen Mischwasserzufluss von $Q_m = 40 \text{ l/s}$
- Kombibecken, bestehend aus einem Belebungsbecken (Inhalt: 965 m^3) und zwei Absetzbecken (Inhalt 605 m^3)
- Schlammmentwässerung mit Schlammpresse samt Schlammlager – in separatem Gebäude neben Betriebsgebäude untergebracht
- Anlagentechnik des Biocos-Systems (Belüftung, Rührwerke, Pumpen, etc.)
- Fällmitteltank ($V = \text{ca. } 25 \text{ m}^3$)
- Schlammstapelbehälter (SSB) mit $V = \text{ca. } 300 \text{ m}^3$
- Anlagenbezogener Leitungsbau:

Art:	Innendurchmesser:	Gesamtlängen (ca.):	Material:
Mischwasserleitung (Zulauf Hebewerk)	DN 250	10 m	Polypropylen (PP)
Mischwasserleitung (Ablauf)	DN 300	10 m	Polypropylen (PP)
Mischwasserleitung (Ablauf)	DN 300	47 m	Stahlbeton (Sb)
-,- (Zulauf Belebung)	DN 317 (DA 323x3,0 mm)	4 m	Edelstahl
-,- (Zulauf Belebung)	DN 313 (DA 355x21 mm)	27 m	Polyethylen (PE)
Schmutzwasserleitung	DN 200	98 m	Polypropylen (PP)
Regenwasserleitung	DN 150	13 m	Polypropylen (PP)
-,-	DN 300	74 m	Stahlbeton (Sb)
Überschussschlamm- leitung:	DN 90 (DA 110x10 mm)	56 m	Polyethylen (PE)
Dünnschlammleitung	DN 61,4 (DA 75x6,8 mm)	13 m	Polyethylen (PE)

**Anlage 1 zu § 1 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Ehingen vom 23.04.2026 (BGS-EWS)**

Trübwasserleitung:	DN 130,8 (DA 160x14,6 mm)	9 m	Polyethylen (PE)
Anschlussleitungen Schmutz- und Oberflächenwasser	DN 100 / DN 150	105 m	Polypropylen (PP)

Und zusätzlichen Leitungen, wie Trinkwasser, Brauchwasser, Luft-, sowie Kabel- und Steuerleitungen (verlegt im Leerrohrsystem).

- EMSR.

Beschreibung Photovoltaikanlage

Durch eine gezielte Betrachtung und Planung hat sich ergeben, dass es am wirtschaftlichsten ist ein Photovoltaikanlage für Überstromspeisung auszuführen, mit dem Ziel den erzeugten Strom hauptsächlich für den eigenen Verbrauch der Kläranlage zu verwenden. Auf dieser Grundlage wurde eine Photovoltaikanlage auf dem Betriebs-/Schlammentwässerungsgebäude und eine Photovoltaikanlage auf dem Maschinen-/Rechengebäude errichtet.

Photovoltaikanlage Betriebs-/Schlammentwässerungsgebäude

Das Dach des Betriebs-/Schlammentwässerungsgebäudes ist als Pultdach ausgeführt. Die Photovoltaikanlage auf dem Dach des Betriebs-/Schlammentwässerungsgebäudes hat einen ermittelten Anschlusswert von 50 kWp. Auf dem Dach des Teils des Betriebsgebäudes sind $12 \times 5 = 60$ Photovoltaikmodule montiert und auf dem Teil des Schlammentwässerungsgebäudes sind ebenfalls $12 \times 5 = 60$ Photovoltaikmodule montiert. Diese 120 Photovoltaikmodule ergeben eine maximale erzeugte Leistung von 50 kWp. Die Photovoltaikmodule sind auf mehrere Strings an den 50 kW-Wechselrichter angeschlossen. Der Wechselrichter ist im Innenraum des Schlammentwässerungsraum im oberen Bereich montiert. Die erzeugte Leistung wird über den 50 kW-Wechselrichter und über den Anlagenschutz (NA) auf das Sammelschienensystem der Zentralschaltanlage eingespeist.

Photovoltaikanlage Maschinen-/Rechengebäude

Das Dach des Maschinen-/ Rechengebäudes ist als Satteldach ausgeführt und es wurden beide Dachseiten mit Photovoltaikmodulen belegt. Die Photovoltaikanlage auf dem Dach des Maschinen-/Rechengebäudes hat einen ermittelten Anschlusswert von 30 kWp. Auf jeder Dachseite des Rechengebäudes sind jeweils auf jeder Seite $14 \times 2 = 28$ Photovoltaikmodule montiert. Diese 56 Photovoltaikmodule ergeben eine maximale erzeugte Leistung von 30 kWp. Die Photovoltaikmodule sind auf mehrere Strings an den 30 kW-Wechselrichter angeschlossen. Der Wechselrichter ist im Innenraum des Schaltanlagenraums des Maschinen-/Rechengebäudes im oberen Bereich montiert. Die erzeugte Leistung wird über den 30 kWp-Wechselrichter und über den Anlagenschutz (NA) auf das Sammelschienensystem der Rechenschaltanlage eingespeist.

EVU-Wandlerzählermessung

Die EVU-Wandlerzählermessung ist neben der Zufahrt vor dem Zaun der Kläranlage Ehingen aufgestellt. Die EVU-Wandlerzählermessung ist nach Vorschriften des zuständigen Energieversorger (N-Ergie) ausgeführt. Die EVU-Wandlerzählermessung ist als Überschusszählermessung ausgeführt. Die EVU-Messung besteht aus einer Wandlereinheit und 2 Stromzählern

für verbrauchte Leistung und für erzeugte Leistung sowie einen Anlagenschutz und der Freischaltanlage des Energieversorgers. Die beiden Schaltanlagen (Zentralschaltanlage im Betriebsgebäude und Schaltanlage Rechengebäude) werden jeweils über ein Stromkabel von der EVU-Wandlerzählermessung mit Strom versorgt bzw. erfolgt die Rückspeisung.

Für die Erschließung und Nutzung des neuen Kläranlagengeländes, sowie den Betrieb der Anlage sind ferner folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Erneuerung Stromanschluss (samt Trafostation) aufgrund Leistungserhöhung und ausbaufähiger PV-Anlage
- Rückbau der Freileitungstrasse der N-Ergie (Bereich Grundstück neue KA)
- Festanschluss an das Kommunikationsnetz der Telekom
- Anschluss Trinkwasser aus dem Ortsnetz von Ehingen
- Anpassungen am RÜB Ehingen (Reduzierung der Drosselmenge) samt Anbindung des RÜB an das Leitsystem der neuen KA

B) Zum Neubau der Druckleitung vom Ortsteil Beyerberg zur Kläranlage Ehingen

Die Entwässerungsanlage des Ortsteils Beyerberg besteht bis dato (überwiegend) aus einem Mischwassersystem. Die Abwasserbehandlung erfolgt über ein unbelüftetes Vorklärbecken in Form eines Regenüberlaufbeckens und nachgeschaltete Absetzteiche. Die Entlassung erfolgt über einen vorgeschalteten Beckenüberlauf auf dem Kläranlagengelände. Aufgrund der Kläranlagenauffassung wird im Bereich des bisherigen Vorklärbeckens zur künftigen Behandlung des Mischwassers auf dem bisherigen Kläranlagengelände ein neuer Stauraumkanal (GFK-Rohre) mit einer Länge von 31 m und einem Innendurchmesser DN 2800 ($V = 191 \text{ m}^3$) gebaut. Der Beckenüberlauf bleibt bestehen. Und im Anschluss an den neugebauten Stauraumkanal wird ein Pumpwerk als geschlossene Unterflurstation in einem GFK-Schacht DN 2400 neu ausgebildet. Das Abwasser wird abwechselnd von zwei trocken aufgestellten Schmutzwasserpumpen nach Ehingen gefördert. Ein oberirdischer Technikraum wird in Form einer nebenstehenden Fertiggarage realisiert.

Zur Überleitung der anfallenden Schmutzwässer zur neuen Kläranlage wird eine Abwasserdruckleitung (PE-100 DA110×10,0 mm) mit einer Leitungslänge von ca. 4.706 m neu gebaut.

Weiterhin werden im Bereich der Pumpstation ein Anschluss Telekom, ein Anschluss an das Stromnetz und ein Anschluss Trinkwasser hergestellt. Die Steuerung der „Außenstation“ Beyerberg wird an das Fernwirkssystem (=Prozeßleitsystem) der neuen Kläranlage Ehingen angebunden, damit alle Betriebsdaten und Störmeldungen zentral überwacht und gesteuert werden können.

C) Zum Neubau der Druckleitung vom Ortsteil Lentersheim zur Kläranlage Ehingen

Die Entwässerungsanlage des Ortsteils Lentersheim (inkl. Dambach) besteht bis dato (überwiegend) aus einem Mischwassersystem mit zwei Regenüberläufen und einer ortseigenen Scheibentauchkörperanlage mit vorgeschaltetem Rechen. Die Mischwasserbehandlung erfolgt im Vorklärbecken der Kläranlage; die Entlastung erfolgt über einen Beckenüberlauf außerhalb (nördlich) des Kläranlagengeländes.

**Anlage 1 zu § 1 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Ehingen vom 23.04.2026 (BGS-EWS)**

Aufgrund der Kläranlagenauffassung geht das Rückhaltevolumen des bestehenden Vorklärbeckens verloren, das bisher als Stauraumbecken mit vorgeschalteten BÜ genutzt wurde. Der Beckenüberlauf dient weiterhin als Entlastung im Regenwetterfall. Zur Behandlung des Mischwassers wird auf einem der Gemeinde gehörenden Grundstück nördlich der bestehenden KA Lentersheim ein neuer Stauraumkanal (GFK-Rohre) mit einer Länge von 28 m und einem Innendurchmesser DN 2800 ($V = 173 \text{ m}^3$) neu gebaut. Gemeinsam mit den 9 m^3 aus dem Pumpensumpf ergibt sich ein Gesamtvolumen von 182 m^3 .

Und im Anschluss an den neugebauten Stauraumkanal wird ein Pumpwerk in Stahlbetonfertigbauweise mit aufgesetztem Hochbauteil realisiert. Das Abwasser wird abwechselnd von zwei trocken aufgestellten Schmutzwasserpumpen nach Ehingen gefördert. Das Abwasser von Dambach wird dem Pumpensumpf direkt über die zu verlängernde bestehende Druckleitung aus Dambach zugeführt. Ein Kompressor ist zur Freispülung der Druckleitung im Hochbauteil vorgesehen. In diesem wird auch die Schaltanlage untergebracht.

Zur Überleitung der anfallenden Schmutzwässer zur neuen Kläranlage in Ehingen wird eine Abwasserdruckleitung (PE-100 DA140×12,7 mm) mit einer Leitungslänge von ca. 2.895 m neu gebaut.

Weiterhin wird im Bereich der Pumpstation ein Anschluss Telekom (über Funkverbindung) hergestellt. Eine Leistungserhöhung des vorhandenen Stromanschlusses ist nach jetzigem Stand nicht erforderlich. Die Steuerung der „Außenstation“ Lentersheim wird an das Fernwerkssystem (=Prozeßleitsystem) der neuen Kläranlage Ehingen angebunden, damit alle Betriebsdaten und Störmeldungen zentral überwacht und gesteuert werden können.

(2) Die vorstehend angegebenen Maßnahmen zur technischen Neuherstellung der Entwässerungseinrichtung Ehingen sind im Einzelnen in den Erläuterungsberichten des Ingenieurbüros für Tiefbau Biedermann GmbH, Technologiepark 9 (Turm 3), 91522 Ansbach,

- zum Neubau der Kläranlage Ehingen vom Juli 2021 (43 Seiten), und
 - je zum Anschluss der OT Beyerberg und Lentersheim an die Kläranlage Ehingen (jeweils 14 Seiten), je vom Mai 2022
- dargestellt.

Die Höhe des beitragsfähigen Investitionsaufwandes der vorstehend angegebenen Maßnahmen zur technischen Neuherstellung der Entwässerungseinrichtung Ehingen ist Grundlage der für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ehingen erstellten Beitragskalkulation der Firma Schneider & Zajontz, An der Gredl 3, 91171 Greding, vom 25.03.2026.

(3) Ein Abdruck dieser in Bezug genommenen Unterlagen (Erläuterungsbericht Ingenieurbüro für Tiefbau Biedermann GmbH und Beitragskalkulation Schneider & Zajontz) erfolgt nicht in dieser Anl. 1 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ehingen. Dazu wird vielmehr auf die genannten und beim Bauamt der Gemeinde Ehingen niedergelegten Unterlagen Bezug genommen; sie werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienstzeiten allgemein zugänglich.

Ehingen, 29.04.2026
Gemeinde Ehingen

Friedrich Steinacker
1. Bürgermeister



**Übergangsregelung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Gemeinde Ehingen vom 23.04.2026**

(1) Der Neuherstellungsbeitrag wird für alle Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen bis einschließlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ehingen, umfassend den zeitlichen Geltungsbereich der BGS-EWS vom 03.12.2004 bis zum Inkrafttreten der BGS-EWS vom 04.08.2022 mit Inkrafttreten am 15.09.2022, erfasst wurden, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen, reduziert (**Beitragsabschlag**). Wurden solche Beitragstatbestände nach vorangegangenen Satzungen aber nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig und ist die Verjährung noch nicht eingetreten, bemisst sich der Neuherstellungsbeitrag nach den Regelungen der BGS-EWS vom 23.04.2026.

(2) Der reduzierte Neuherstellungsbeitrag wird für die in Anlage 1 zu § 1 zur BGS-EWS vom 23.04.2026 beschriebenen Maßnahmen für die Neuherstellung der Einrichtung bemessen und i.H.v. 90 vom Hundert des umlagefähigen Investitionsaufwandes auf insgesamt 5.044.745 € festgesetzt.

(3) Der reduzierte Herstellungsbeitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 0,63 € (Beitragsabschlag: 0,58 €/m²)

b) pro m² Geschossfläche 14,59 (Beitragsabschlag: 5,84 €/m²).

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der reduzierte Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der reduzierte Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(4) Die Wirksamkeit der heutigen BGS-EWS vom 23.04.2026 für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ehingen ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Ehingen, den 29.04.2026

Gemeinde Ehingen

Friedrich Steinacker

1. Bürgermeister

